



Antrag auf Einrichtung einer ÜBERMITTLUNGSSPERRE und EINWILLIGUNG IN AUSKÜNFTE nach §§ 32, 34 und 35 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen

Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz NRW

Familienname, Vorname, Doktorgrad	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLT, Wohnort)	

ERKLÄRUNG

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich erhebe **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift)

an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen - § 35 Abs. 1 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW);

an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden - § 35 Abs. 2 MG NRW;

an private Dritte über das Internet (die schriftliche Auskunft ist hiervon nicht betroffen) - § 34 Abs. 1b MG NRW;

an die Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gem. § 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz (nur an im Folgejahr volljährig werdende Personen) - § 18 Abs. 7 MRRG.

soweit diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwendet werden sollen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) - § 6 Melderechtsrahmengesetz (MRRG);

Ich erteile meine **EINWILLIGUNG** zur Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an

Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen - § 35 Abs. 3 MG NRW ;

Adressbuchverlage - § 35 Abs. 4 MG NRW.

Ort, Datum

Unterschrift

MERKBLATT zur Beantragung einer ÜBERMITTLUNGSSPERRE bzw. Einwilligung einer AUSKUNFT

1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre:

1.1 Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

1.2 Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

1.3 Auskünfte im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden

Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden dürfen Antragstellern und Parteien Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

1.4 Auskünfte über das Internet

Das Meldegesetz eröffnet die Möglichkeit, einfache Melderegisterauskünfte (zu Name, Vorname und Anschriften) im automatisierten Abruf über das Internet einzuholen. Diese Form der Auskunftserteilung ist nur dann zulässig, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

1.5 Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiename, Vorname und gegenwärtige Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für Wehrverwaltung wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

2. Einwilligung zur Datenweitergabe

2.1 Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten des Betroffenen (Familiename, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Einer Begründung bedarf es nicht.

2.2 Auskünfte an Adressbuchverlage

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

2.3 Recht auf informelle Selbstbestimmung

Diese Auskunftssperre ist im Einzelfall auf Antrag im Melderegister einzutragen, wenn die betroffene Person verlangt, dass ihre Daten nicht an Unternehmen übermittelt werden, die diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwenden wollen (§ 6 MRRG). Die Beantragung dieser Auskunftssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich.